Gemeinsame Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Landesbehindertenrat
NRW e.V.
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf
info@landesbehindertenrat-nrw.de

Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
info@sovd-nrw.de

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
Fürstenwall 132
40217 Düsseldorf
sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Landesbehindertenrat NRW e.V., der Sozialverband Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. nehmen gemeinsam Stellung zum Gesetzentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“. Die Stellungnahme beschränkt sich auf Aspekte, welche die Barrierefreiheit von Gebäuden betreffen.

Grundsätzliches

Allein in Nordrhein-Westfalen leben rund 1,94 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung[1]. Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben dieser Menschen. Eine Behinderung tritt verstärkt mit zunehmendem Alter auf, weshalb auch aus Gründen des demografischen Wandels die Schaffung barrierefreien Wohnraums dringend erforderlich ist. Schon heute fehlen mindestens 438.000 barrierefreie Wohnungen in Nordrhein-Westfalen. Bis zum Jahr 2040 müssten weitere 672.000 Einheiten dazu kommen, um den Wohnraumbedarf für Menschen mit Behinderungen zu decken[2]. Die sich aus der rechtlichen Verankerung in der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW ergebende Verpflichtung zur Barrierefreiheit, wird daher auch durch die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum verstärkt.

Bei guter Planung fallen die damit verbunden Kosten übrigens niedrig aus[3]. Ein Bauprojekt der Wohnungs- und Siedlungs-GmbH und des Sozialverbands VdK NRW e.V. in Krefeld zeigt dies beispielhaft. Von 146 Wohnungen wurden 124 umfassend barrierefrei nach DIN 18040-2 (davon zwei nach R-Standard) und damit über die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW hinaus neu gebaut. Die Mehrkosten für die barrierefreie Bauweise betrugen lediglich 1,61 Prozent der Gesamtkosten.[4]

Angesichts des allgemeinen Mangels an Wohnraum unterstützen wir daher zwar das grundsätzliche Ziel des Gesetzgebers mit diesem Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (LBO NRW), die Schaffung neuer Wohnungen zu erleichtern. Allerdings darf dieses Bestreben nicht zu Verschlechterungen für Menschen mit einem Bedarf an barrierefreien Wohnungen führen. Einige der im vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden jedoch aus unserer Sicht genau zu einer solchen Verschlechterung führen. Unsere diesbezügliche Kritik am Gesetzentwurf führen wir daher im Folgenden näher aus.

[1] IT.NRW vom 06.06.2024 (https://www.it.nrw/nrw-menschen-mit%20einer-schwerbehinderung, abgerufen am 11.08.2025)
[2] Ergebnisbericht I Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040. S. 9 (https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Ergebnisbericht_Wohnungsneubaubedarf%20in%20NRW%20bis%202040.pdf)
[3] Barrierefreiheit kostet nicht mehr. S. 6-7. (https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2017/barrierefreiheit-bei-neubauwohnungen-fuer-rund-ein-prozent-der-baukosten-realisierbar/
[4] VdK NRW-Pressmitteilung (https://nrw.vdk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/1-platz-beim-bundesteilhabepreis-fuer-quartier-glockenspitz-in-krefeld/)

I. § 59 Bestandsgeschützte Anlagen

Werden Anlagen wesentlich geändert, sind nach der bisher geltenden Fassung des § 59 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ zu treffen. Diese bisherige Vorgabe, die dem Schutz bzw. der Schaffung von Barrierefreiheit auch im Bestand dient, soll nach § 59 des vorliegenden Gesetzentwurfs nun ersatzlos entfallen. Auch die bisherige Gesetzesfassung verlangte keineswegs vollständige Barrierefreiheit nach DIN-Vorgaben, sondern eröffnete den Planern und Bauaufsichtsbehörden mit dem Begriff der Angemessenheit einen weiten Beurteilungsspielraum. Ohne die bisherige Aufforderung „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ treffen zu müssen, steht jedoch zu befürchten, dass zukünftig bautechnisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der wesentlichen Änderung von Bestandsbauten erst gar nicht mehr in Erwägung gezogen werden. Der große Mangel an barrierefreien Bestandsgebäuden erfordert neben entsprechendem Neubau aber auch gerade die barrierefreie Ertüchtigung im Bestand, soweit möglich und wirtschaftlich. Daher ist die vorgesehene Streichung der Beachtung angemessener Regelungen zur Barrierefreiheit bei wesentlichen Änderungen im Bestand der aus unserer Sicht völlig falsche Weg.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass die Vorgabe zur Beachtung angemessener Regelungen zur Barrierefreiheit bei wesentlichen Änderungen im Bestand in § 59 beibehalten wird.

II. § 69 Abweichungen

Nachdem bei der letzten Novellierung der LBO NRW der Versuch scheiterte, weitgehende Abweichungen von Regelungen zur Barrierefreiheit nach § 49 BauO NRW und nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) zuzulassen, erfolgt nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein neuer, noch viel weitergehender Versuch. So sieht der Gesetzentwurf zum einen vor, aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ zur Zulassung solcher Abweichungen generell eine „Soll-Vorschrift“ zu machen. Zum anderen wird zwar in § 69 Abs. 1 Satz 2 auf konkrete Vorhaben hingewiesen, für die solche Abweichungen möglich sein sollen. Jedoch sollen Abweichungen ausweislich der Gesetzesformulierung „insbesondere“ und der Erläuterung in der Begründung zu § 69 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich nicht auf diese nur beispielhaften Vorhaben begrenzt sein. Dass die Möglichkeit solcher Abweichungen ausdrücklich auch „für Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen“ gelten soll, halten wir für eine völlig falsche Richtungsentscheidung. Damit besteht die Gefahr, dass mit der geplanten Änderung Ausnahmen von Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheit im Neubau zum Regelfall werden. Beim dringend erforderlichen Ausbau von barrierefreiem Wohnraum würde das unsere alternde Gesellschaft zurückwerfen und die Bemühungen der vergangenen Jahre zunichtemachen.

Wir fordern daher eindringlich, von der Einführung der im § 69 des vorliegenden Gesetzentwurfs geplanten Abweichungsmöglichkeiten von Anforderungen der BauO NRW und weiterer auf Grundlage der BauO NRW erlassener Vorschriften zur Barrierefreiheit abzusehen.

III. Weitere Punkte

Im Folgenden möchten wir noch die Gelegenheit nutzen, um auf weitere wichtige Änderungsbedarfe in der BauO NRW zur Schaffung und Sicherung von Barrierefreiheit hinzuweisen.

1. Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64

Wohngebäude sind meist keine großen Sonderbauten, so dass hier das einfache Baugenehmigungsverfahren nach § 64 greift. Von der einfachen Prüfung bislang jedoch nicht erfasst sind die Aufzugspflichten für Wohngebäude nach § 39 Abs. 4 und 5. Diese sind jedoch für die Zugänglichkeit der Wohnungen essenziell. **Daher fordern wir, die Prüfung der Erfüllung der Aufzugspflichten nach § 39 in die regelhafte Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 aufzunehmen.**

Seit der letzten Novellierung der BauO NRW ist die Regelung in § 47 Absatz 3, wonach in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen leicht und barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche herzustellen sind, nicht mehr Teil der Prüfung im Rahmen des Vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64. **Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche sollten daher wieder Bestandteil des Vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 werden.**

2. Barrierefreie Planung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege

Wir fordern die Wiederaufnahme der langjährigen Regelung des früheren § 55 Abs. 3, die für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte.

3. Barrierefreie Arbeitsstätten

Nach § 3a Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) des Bundes gelten weitergehende Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder vorrangig. So lange in der ArbStättV eine generelle Barrierefreiheitsregelung noch nicht erreicht ist, sehen wir **das Land NRW in der Pflicht, zur Umsetzung seiner Verpflichtungen nach Art. 9 und 27 UN-BRK in der BauO NRW entsprechende Regelungen vorzusehen (Ergänzung eines Absatzes in § 49).**

4. Ordnungswidrigkeiten

Um dem menschenrechtlich gebotenen barrierefreien Bauen Nachdruck und Unterstützung zu geben, halten wir es auch weiterhin für erforderlich, die **Nichterfüllung geltender Barrierefreiheitsvorgaben in den bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 86 aufzunehmen.**